

An die
Mitglieder des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Email an: finanzausschuss@bundestag.de

07. Oktober 2019

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (im Folgenden „Jahressteuergesetz“) möchten der Prepaid Verband Deutschland e.V. (PVD), der Bundesverband Deutsche Startups e.V. und die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd e.V.) auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung in Bezug auf die Anwendung der sog. „44-Euro-Freigrenze“ bei Guthabekarten nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG eingehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits mit seinem Urteil VI 27/09 vom 11.11.2010 Klarheit geschaffen, dass Guthabekarten, die lediglich den Bezug von Waren und Dienstleistungen und keine Auszahlung der Leistung in bar ermöglichen, als Sachbezug anzuerkennen sind. Dies sollte unseres Erachtens unbedingt auch über die Definition des Sachbezugbegriffes gesetzlich manifestiert werden. Denn jüngste Entwicklungen in diesem Bereich haben zu einer Rechtsunsicherheit geführt, die ohne weitere Handlungsschritte zu einer uneinheitlichen Anwendungspraxis oder gar einer nicht intendierten weitgehenden Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze für Guthabekarten führen könnte.

Eine im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereiches der 44-Euro-Freigrenze für Guthabekarten wurde aus dem Regierungsentwurf wieder gestrichen, damit – derzeit rund 6 Millionen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch weiterhin von dieser unkomplizierten Möglichkeit der Sachleistungszuwendung profitieren können. Kurze Zeit nach der Entscheidung der Bundesregierung, die vorgeschlagene Einschränkung des Anwendungsbereiches nicht weiterzuverfolgen, wurde ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 4.7.2018 (VI R 16/17) im Bundessteuerblatt II veröffentlicht. In diesem Urteil behandelt der BFH die Frage nach der steuerrechtlichen Behandlung (Sach- oder Barzuwendung) von Zuschüssen des Arbeitgebers für eine private Zusatzkrankenversicherung seiner Arbeitnehmer.

Zwar geht der BFH darin auch auf Gutscheine und Geldkarten ein, dies geschieht jedoch lediglich *obiter dictum* in den Entscheidungsgründen und nicht in den Leitsätzen. Eine Änderung der bisherigen BFH-Rechtsprechung in Bezug auf Guthabekarten ist an dieser Stelle keineswegs zu erkennen. Nichtsdestotrotz hat die Veröffentlichung des Urteils zu Rechtsunsicherheit geführt, da manche Teile der Finanzverwaltung die Veröffentlichung offenbar in einer Weise interpretieren, die ein Aberkennen von Guthabekarten als Sachbezug rechtfertigt. Diese veränderte Anwendungspraxis in Bezug auf Guthabekarten ist nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände unzulässig, da sie nicht vom kürzlich veröffentlichten BFH-Urteil gedeckt wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Rechtsgutachten der

Steuerrechtsexpertin Dr. Marie-Theres Rämer, welches wir Ihnen anhänglich gerne zur Verfügung stellen möchten.

Die derzeitige Entwicklung, die die Sachbezugsgewährung mithilfe von Guthabekarten in Frage stellt, birgt nicht nur die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile für rund 6 Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch für kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland. Ähnlich wie der anfänglich im Referentenentwurf enthaltene Vorschlag zur Einschränkung der 44-Euro-Freigrenze, der auf Kosten deutscher Innenstädte zu einer stärkeren Nutzung von Gutscheinen von Onlinehändlern wie z.B. Amazon geführt hätte, kann eine aus Unsicherheit resultierende uneinheitliche Auslegung zu weiteren Umsatzrückgängen – und damit Steuerausfällen – vor allem kleiner und mittelständischer Unternehmen führen. Auch wären die City-Cards, die im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze sehr beliebt bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind, dann möglicherweise nicht mehr einsetzbar.

Um die 44-Euro-Freigrenze für Guthabekarten im Sinne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch langfristig zu erhalten sowie Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wiederherzustellen, halten wir eine gesetzliche Klarstellung für unbedingt notwendig. Auch der Bundesrat spricht sich für eine entsprechende Klarstellung aus und drängt in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz vom 20. September 2019 (BR- Drucksache 356/19(B)) auf eine klare gesetzliche Regelung, um eine uneinheitliche Anwendungspraxis zu vermeiden.

Wir unterstützen ausdrücklich eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, dass Prepaidkarten, die nur zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen genutzt werden können und keine Auszahlung in Bargeld zulassen, auch weiterhin im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ausgegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Jonny Natelberg
Geschäftsführender Vorstand
Prepaid Verband Deutschland e.V.

Christoph J. Stresing
Geschäftsführer Politik
Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Jürgen Block
Geschäftsführer
Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e.V.

Kontakt für Rückfragen:
Prepaid Verband Deutschland e. V., Marburger Str. 2, 10789 Berlin
Telefon: +49 (0)30 – 85 99 46 250 / E-Mail: info@prepaidverband.de

Der Prepaid Verband Deutschland e.V. (PVD) ist eine Branchenvereinigung und Interessenvertretung der in Deutschland tätigen Prepaid-Industrie. Dazu gehören zum Beispiel Anbieter von Prepaid-Zahlungsmitteln, Prozessoren, Handelsunternehmen, Kartenorganisationen, Anbieter von Loyalty-Systemen oder Distributoren der Prepaid-Zahlungsprodukte im Handel.

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. engagiert sich als Repräsentant und Stimme der Startups in Deutschland für ein gründerfreundliches Deutschland.

Die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd e.V.) vertritt mehr als 340 Städte und Stadtmarketingorganisationen des gesamten Bundesgebietes und unterstützt Projekte Ideen und Akteure, die sich in den Städten in jeder Form des City- und Stadtmarketings für eine vitale und multifunktionale Innenstadt einsetzen.

Anlage: Gutachten Abgrenzung Bar- und Sachlohn